



RK 516 SV/FZ

Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung zum Ehepartner, zum Kindernachzug und zum Nachzug eines sorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen deutschen Kindes

Das Visum **muss** durch den Antragsteller persönlich am Tag des vereinbarten Termins (s. Link: http://www.manila.diplo.de/contentblob/2612426/Daten/964022/MB_visu_termin.pdf) bei der Botschaft beantragt werden.

Die Botschaft akzeptiert keine Visaantragsteller ohne Termin.

Nur visumpflichtige Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in den Philippinen, auf den Marshallinseln, Mikronesien oder Palau können ihr Visum bei der Deutschen Botschaft Manila beantragen (für die Staatenliste zur Visumpflicht bzw. -freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland s. Link: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html?nn=350374>).

Alle Antragsteller müssen folgende Unterlagen einreichen/vorlegen:

- zwei (2) Antragsformulare **vollständig** ausgefüllt (erhältlich bei der Botschaft oder auf der Webseite);
- drei (3) Fotos (s. Link: http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service_downloads/service_buerger_ePassMstr_05_300dpi.pdf); zwei (2) müssen auf die Antragsformulare geklebt werden, das Extrafoto muss mit einer Büroklammer am Reisepass befestigt werden (bitte NICHT anheften!). Antragsteller müssen ihren kompletten Namen und Geburtsdatum auf die Rückseite des Fotos schreiben;
- Gültiger Reisepass, mit dem Sie nach Deutschland reisen wollen;
- Geburtsurkunde des Antragstellers;
- Visagebühr 60,- € zu zahlen in bar in philippinischen Pesos zum aktuellen Umrechnungskurs (diese entfällt für Ehepartner von EU-Staatsangehörigen und Eltern von deutschen minderjährigen Kindern);
- Sicherheitsbelehrung **vollständig** ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben (2 Ausfertigungen); erhältlich bei der Botschaft oder auf der Webseite
- Formloses Einladungsschreiben der in Deutschland lebenden Person, zu der der Nachzug begehrt wird, dass beabsichtigt ist, die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen;
- 2 Fotokopien aller Originalunterlagen (Reisepass: nur Datenseite).

... ZUM EhePARTNER (auch für Antragsteller mit Aufenthaltserlaubnis in der Vergangenheit):

- Heiratsurkunde *) des Antragstellers (falls Eheschließung in Deutschland stattfand: deutsche Heiratsurkunde als Fotokopie oder per Fax);
- NSO-Index-Bescheinigung *) (CEMAR=Advisory on Marriages) über das Erscheinen des Namens des Antragstellers in den nationalen Heiratsregistern (National Indices of Marriages); dieses Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein;
- Nachweis von Grundkenntnissen der dt. Sprache (s. unten) **)
- Einfache Kopie des Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) **ODER** Reisepass und Meldebescheinigung des Ehepartners in Deutschland und, wo zutreffend, Kopie des derzeit gültigen Aufenthaltstitels in Deutschland.

... ZU DEN ELTERN / EINEM ELTERNTEIL (für Minderjährige):

- Geburtsurkunde *) des phil. Elternteils des Antragstellers;
- NSO-Index-Bescheinigung *) des Elternteils, zu dem der Antragsteller ziehen möchte; dieses Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein;
- Ggf. Heiratsurkunde *) der Eltern (falls die Ehe in Deutschland geschlossen wurde, ist die Vorlage in Kopie ausreichend);
- Sorgerechtsbeschluss (für Minderjährige bei denen die Ehe der Eltern aufgelöst/annuliert wurde);
- Persönliche Vorsprache der sorgeberechtigten Elternteile (sofern auf den Philippinen wohnhaft) bei Visumbeantragung oder Vorlage einer notarierten Vollmacht durch gesetzlichen Vertreter (falls Eltern im Ausland);
- Einfache Kopie des Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) **ODER** Reisepass und Meldebescheinigung des Elternteils in Deutschland und, wo zutreffend, Kopie des derzeit gültigen Aufenthaltstitels in Deutschland;
- Für Antragsteller, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und nicht zusammen mit den sorgeberechtigten Elternteilen ein Visum beantragen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (entsprechend Niveau „C1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER). **)

... ZU MINDERJÄHRIGEN DEUTSCHEN KINDERN:

- Geburtsurkunde *) des deutschen Kindes;
- NSO-Index-Bescheinigung *) des Antragstellers; dieses Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein;
- Sorgerechtsbeschluss (sofern die Ehe der Eltern des Kindes aufgelöst/annuliert wurde);
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes z.B. Passkopie bzw. Information, ob und wann ein deutscher Reisepass beantragt wurde;
- Information, wo der gemeinsame Wohnsitz in Deutschland aufgenommen werden soll (z.B. Meldebescheinigung).

Alle Unterlagen müssen im Original mit zwei Kopien eingereicht werden.

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

*) Alle philippinischen Personenstandsunterlagen sowie NSO-Index-Bescheinigung (CEMAR = Advisory on Marriages bzw. CENOMAR = Certificate of No Marriage) über das (ggf. Nicht-) Erscheinen des Namens des Antragstellers in den nationalen Heiratsregistern müssen vom National Statistics Office/NSO in Quezon City auf NSO Sicherheitspapier (security paper/SECPA) ausgestellt sein (weitere Informationen siehe unten) und der Botschaft IM ORIGINAL vorgelegt werden. Eine Überbeglaubigung durch das phil. Außenministerium (DFA) sowie die Vorlage von Übersetzungen ist für die Antragstellung bei der Botschaft nicht erforderlich. Hilfreich wäre es, wenn im Rahmen des Visumverfahrens auf eine ggf. bereits in der Vergangenheit erfolgte Urkundenüberprüfung hingewiesen wird.

**) Diese Unterlagen können ggf. nachgereicht werden, müssen jedoch bis zu einer Entscheidung über den Antrag entweder der Botschaft oder der beteiligten Ausländerbehörde vorliegen. Alle anderen Unterlagen müssen bereits bei Antragstellung eingereicht werden, da ansonsten der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

HINWEISE:

Langzeitvisa bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde am künftigen deutschen Wohnort (§ 31 AufenthVO); das Visum kann erst nach Eingang der Zustimmung erteilt werden. Es muss mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Diese ist u.a. davon abhängig, ob eine Urkundenüberprüfung eingeleitet werden muss. Im Fall einer spätbeurkundeten Geburtsurkunde wird automatisch eine Urkundenüberprüfung erforderlich. In diesem Fall sind die im Merkblatt zur Urkundenüberprüfung (erhältlich auf der Webseite der Botschaft über folgenden Link: http://www.manila.diplo.de/Vertretung/manila/de/04/Konsularischer_Service/Legalisierung_Urkunden.html) aufgeführten Urkunden und Unterlagen einzureichen.

Die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland entscheidet, in Absprache mit dem Standesamt, ob ggf. eine Urkundenüberprüfung durchzuführen ist. Es ist daher ratsam, sich unmittelbar nach Antragstellung mit beiden Behörden in Verbindung zu setzen und ggf. die Übersendung eines Amtshilfeersuchens zu veranlassen.

Zusätzliche Unterlagen können per Post, Kurier oder persönlich von Montag bis Donnerstag von 11.00 bis 12.00 Uhr; an einem Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr ohne Termin am Schalter 4 abgegeben werden.

Bitte informieren Sie die Botschaft über eventuelle Änderungen Ihrer Kontaktdaten, da es sonst zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags kommen kann.

Reisepässe und Briefe (z.B. über die Antragsentscheidung) werden per Kurier an die Antragsteller geschickt. Hierzu fallen 160,- PhP an (bei Erhalt zu zahlen).

ÖFFNUNGSZEITEN UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN:

Antragsannahme: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr,
(nur nach vorheriger Terminvereinbarung) Freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr.
Einlasszeiten für sonstige Anliegen: Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(z.B. Nachreichung von Unterlagen) Freitags von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Die Visastelle der Deutschen Botschaft ist unter den folgenden Nummern zu erreichen:

Visa Tel.: (0063 2) 702 3001
Visa Fax: (0063 2) 702 3045
E-Mail: visa@mani.diplo.de
Website: www.manila.diplo.de/visum

Für **telefonische Auskunft** steht Ihnen die Visastelle von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Verfügung.

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Gründen des Datenschutzes keine telefonische Auskunft über den **Sachstand von laufenden Visaanträgen** erteilt wird, weil die Visastelle die Identität des Anrufers nicht telefonisch feststellen kann. Die in Visaverfahren erhobenen Informationen über Antragsteller ebenso wie Auskunft über den Sachstand einzelner Visaverfahren unterliegen dem Datenschutz.

Falls Sie eine Sachstandsanfrage dennoch aus besonderen Gründen für nötig halten, bitten wir um persönliche Vorsprache oder schriftliche Anfrage unter Darlegung der Gründe. Die Visastelle darf Auskünfte zu Visaverfahren nur erteilen an:

- Antragsteller selbst oder
- Dritte, die eine schriftliche Vertretungsvollmacht des Antragstellers vorlegen, oder
- gesetzlichen Vertreter, wenn aus Rechtsgründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (z.B. Eltern für ihre Kinder).

Entsprechend darf die Visastelle Ehegatten/Verlobten/Arbeitgebern usw. keine Auskunft erteilen, solange keine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt. Eine Vollmacht muss deshalb ggf. beigefügt werden.

NACHWEIS ÜBER EINFACHE KENNTNISSE DER DEUTSCHEN SPRACHE

(Niveau „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER)

Der Nachweis über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache ist durch das Sprachprüfungszertifikat „Start Deutsch 1“ zu erbringen. Dieses kann auf den Philippinen über das Goethe-Institut Manila erworben werden. Informationen zu den Prüfungsterminen und zur Prüfung finden Sie auf der Webseite des Goethe-Instituts unter: <http://www.goethe.de/ins/ph/map/lrn/prf/sd1/deindex.htm>. Die Teilnahme an der Prüfung ist auch für externe Schüler möglich, die ihre Sprachkenntnisse an einer anderen Sprachschule erworben haben.

Eine weitere Möglichkeit des Nachweises der Sprachkenntnisse ist durch die Vorlage von Zeugnissen von Oberschulen mit deutschem Abitur und durch Sprachzeugnisse der Stufe „A1“ der Kulturinstitute von Österreich und der Schweiz gegeben. Anerkannt wird auch jegliches Sprachzeugnis eines nach den Standards der *Association of Language Testers in Europe* (ALTE) zertifizierten Prüfungsanbieters. Mehr hierzu finden Sie auf der folgenden Webseite:

http://www.alte.org/members/german/dv_wbt/german/index.php.

Auf den Philippinen ist derzeit kein ALTE zertifizierter Prüfungsanbieter ansässig.

Kein Nachweis ist erforderlich, wenn bei Antragstellung bei der Botschaft ausreichende Deutschkenntnisse offenkundig vorliegen (dies bedeutet, dass die Antragstellung in deutscher Sprache sowie das damit verbundene Interview in deutscher Sprache ohne die Hilfe eines Dritten möglich sein muss).

Bitte beachten Sie auch den Link „weiterführende Informationen zum Nachweis der Sprachkenntnisse“ auf der Webseite - dort finden Sie Informationen zu etwaigen Ausnahmen.

Weitergehende Informationen zu den vorzulegenden philippinischen Urkunden

Geburtsurkunden / Heiratsurkunden / Sterbeurkunden

Die o.g. Unterlagen müssen auf Sicherheitspapier (security paper oder SECPA) von folgender Behörde ausgestellt sein:

National Statistics Office (NSO)

- Civil Registry Division -
Vibal Building
Corner EDSA and Times Street
West Triangle
1104 Quezon City, Metro Manila

Tel.: (0063-2)926-7274, -7294, -7204
NSO Helpline Plus: Tel: (0063-2)737-11-11
URL: <http://www.census.gov.ph>
E-Mail: l.hufana@census.gov.ph
Fax: (0063-2)926-7329

Sofern das NSO keine Urkunde ausstellen kann, wird von dort eine entsprechende Negativbescheinigung (negative certification) erteilt. In diesem Fall kann wie folgt verfahren werden:

- ➔ Beantragung eines beglaubigten Auszugs (*certified true copy*) beim zuständigen lokalen Standesamt.
- ➔ Diese *certified true copy* muss - zusammen mit der vom NSO ausgestellten Negativbescheinigung - beim NSO Authentication Unit, NSO Lot, East Avenue, Quezon City, Metro Manila, zur Vorbeglaubigung eingereicht werden. Bitte vergessen Sie nicht die Negativbescheinigung an die Quittung der NSO anzuheften, um eine erneute Bezahlung zu vermeiden.

Eidesstattliche Erklärungen/Versicherungen

die vor einem philippinischen Notar abgegeben wurden, müssen folgende Behörden durchlaufen:

- ① **GERICHT DER ERSTEN INSTANZ** – Urkundsbeamter (zur Vorbereitung), Richter (zum Signieren) **der Stadt, in der der Notar** (der die eidesstattliche Erklärung aufgenommen hat) **ansässig ist.**
Der Urkundsbeamte des Gerichts der Ersten Instanz sollte eine Bescheinigung ausstellen, die angibt, dass dieser Notar am Tag der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zu dieser Amtshandlung berechtigt war.
- ② **Department of Foreign Affairs of the Republic of the Philippines**
(phil. Außenministerium)
Office of Consular Affairs
-Authentication Division-
Ground Floor, 2330 Roxas Blvd.
Pasay City, Metro Manila
Tel.: (0063-2) 834-3282 oder 834-4255
Fax: (0063-2) 834-4266
Bürozeiten: Montags-Freitags
von 08.00 bis 17.00 Uhr
Webseite: www.dfa.gov.ph

Gerichtsbeschlüsse und/oder Rechtskraftsbeschlüsse

Diese Unterlagen müssen vom Department of Foreign Affairs (siehe o.a. Adresse②) überbeglaubigt sein.